

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 23. März 2011 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 72, S. 401–503), zuletzt geändert am 16. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 27, S. 295–313), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 11. Juli 2011 erteilt.

Artikel 1

1. Das **Inhaltsverzeichnis** der Prüfungsordnung wird wie folgt **geändert**:

Im Abschnitt „Allgemeiner Teil“ wird nach § 14 ein neuer § 14a eingefügt: „§ 14a Nachteilsausgleich“

2. Im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung wird **§ 13 Absatz 3 aufgehoben**.
3. Im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung wird **§ 14 Absatz 3 aufgehoben**.
4. Im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung wird folgender **§ 14a eingefügt**:

„§ 14a Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Behindertenbeauftragte beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthalten muss, nachzuweisen.

(4) Im Falle der Erschwerung der Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

5. Im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung wird **§ 33** wie folgt **geändert**:
 - a) In Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Am 1. Oktober 2009 bereits“ jeweils durch die Angabe „Bereits vor dem 1. Oktober 2009“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „am 1. Oktober 2009 bereits in den“ durch die Angabe „bereits vor dem 1. Oktober 2009 im“ ersetzt.
 - c) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „am 1. Oktober 2008 bereits“ durch die Angabe „bereits vor dem 1. Oktober 2008“ ersetzt.
 - d) In Absatz 12 wird die Angabe „am 1. Oktober 2007 bereits“ durch die Angabe „bereits vor dem 1. Oktober 2007“ ersetzt.
6. In **Anlage A.I.** werden im Abschnitt „1. Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen“ vor dem Wort „Biologie“ die Wörter **„Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management)“** eingefügt.
7. In **Anlage B.I.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management)** eingefügt:

„Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management)

§ 1 Studienumfang und Gegenstand des Studiums

(1) Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Betriebswirtschaftslehre hat einen Leistungsumfang von 160 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) vermittelt neben Grundlagenkenntnissen zum Public Management und Non-Profit Management betriebs- und volkswirtschaftliche Basisqualifikationen. Darauf aufbauend werden vertiefte betriebswirtschaftliche Kenntnisse insbesondere im Bereich öffentlicher und nicht gewinnorientierter Betriebe vermittelt. Der Studiengang qualifiziert daher außer für allgemeine betriebswirtschaftliche Berufsfelder in besonderer Weise für Managementaufgaben im Dritten Sektor sowie in öffentlichen Organisationen.

§ 2 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) sind im Grundlagenbereich alle in Tabelle 1 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 124 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 und 3 zu absolvieren.

Tabelle 1: Grundlagenbereich (124 ECTS-Punkte)

| Bereich Modul | Art | SWS | ECTS- Punkte | Semester | P/WP | Studien- oder Prüfungsleistung |
|---|-----------------|-------------|-----------------|----------|------|-----------------------------------|
| Public Management und Non-Profit Management (24 ECTS-Punkte) | | | | | | |
| Grundlagen des Public Management | V + Ü | 4 | 6 | 1 | P | PL: Klausur |
| Einführung in das Management von Non-Profit-Organisationen | V + Ü | 4 | 6 | 2 | P | PL: Klausur |
| New Public Management | V + Ü | 4 | 6 | 3 | P | PL: Klausur |
| Gemeinnützige Organisationen | V + Ü | 4 | 6 | 4 | P | PL: Klausur |
| Betriebswirtschaftslehre (24 ECTS-Punkte) | | | | | | |
| Unternehmenstheorie | V + Ü | 4 | 6 | 1 | P | PL: Klausur |
| Investition und Finanzierung | V + Ü | 4 | 6 | 2 | P | PL: Klausur |
| Produktion und Absatz | V + Ü | 4 | 6 | 3 | P | PL: Klausur |
| Unternehmensrechnung | V + Ü | 4 | 6 | 4 | P | PL: Klausur |
| Volkswirtschaftslehre (40 ECTS-Punkte) | | | | | | |
| Einführung in die Volkswirtschaftslehre | V | 2 | 4 | 1 | P | SL: Klausur |
| Mikroökonomik I | V + Ü | 2 | 4 | 1 | P | PL: Klausur |
| Mikroökonomik II | V + Ü | 6 | 8 | 2 | P | PL: Klausur |
| Grundlagen der Wirtschaftspolitik | V + Ü oder V | 3 oder 4 | 6 | 2 | P | PL: Klausur |
| Finanzwissenschaft: Öffentliche Ausgaben | V + Ü | 4 | 6 | 3 oder 4 | P | PL: Klausur |
| Finanzwissenschaft: Öffentliche Einnahmen | V + Ü | 4 | 6 | 3 oder 4 | P | PL: Klausur |
| Ordnungspolitik | V + Ü oder V | 3 oder 4 | 6 | 4 | P | PL: Klausur |
| Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik (28 ECTS-Punkte) | | | | | | |
| Mathematik | V | 4 | 8 | 1 | P | PL: Klausur, Hausaufgaben |
| Statistik | V | 4 | 8 | 2 | P | PL: Klausur, Hausaufgaben |
| Ökonometrie | V | 4 | 8 | 3 | P | PL: Klausur, Hausaufgaben |
| Einführung in die Wirtschaftsinformatik | V | 2 | 4 | 3 | P | PL: Klausur, Hausaufgaben |
| Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen (8 ECTS-Punkte) | | | | | | |
| Technik des wissenschaftlichen Arbeitens | Kurs | variabel | 4 | 1 bis 4 | WP | SL: variabel |
| Ökonomische Fallstudien | V/Ü/Kurs | variabel | 4 | 1 bis 6 | WP | SL: variabel |
| Fachsprache | Kurs | 2 | 4 | 4 | P | SL: Essay |

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Veranstaltung; SWS = Semesterwochenstunden; Semester = empfohlenes Fachsemester; P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung; V = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar

(2) Im Grundlagenbereich sind alle Pflichtmodule zu absolvieren. Außerdem ist im Bereich Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen nach eigener Wahl entweder das Modul Technik des wissenschaftlichen Arbeitens oder das Modul Ökonomische Fallstudien zu absolvieren. Im Bereich Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind darüber hinaus Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

(3) Die im Grundlagenbereich belegbaren Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben. Mit Ausnahme des Moduls Einführung in die Volkswirtschaftslehre und der Module im Bereich Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen wird jedes Modul mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(4) Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre sind im Vertiefungsbereich die in Tabelle 2 aufgeführten Wahlpflichtmodule mit einem Leistungsumfang von insgesamt 32 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 5 bis 8 zu absolvieren.

Tabelle 2: Vertiefungsbereich (32 ECTS-Punkte)

| Bereich Wahlpflichtmodul | Art | SWS | ECTS- Punkte | Semester | Prüfungs- leistung |
|--|----------|----------|-----------------|----------|------------------------------------|
| Public Management (12–20 ECTS-Punkte) | | | | | |
| Module nach Wahl im Bereich Public Management | V, Ü, S | 2/3/4/5 | 4/6/8 | 5 und 6 | Klausur, Hausarbeit, Referat |
| Non-Profit Management (12–20 ECTS-Punkte) | | | | | |
| Module nach Wahl im Bereich Non-Profit Management | V, Ü, S | 2/3/4/5 | 4/6/8 | 5 und 6 | Klausur, Hausarbeit, Referat |
| Betriebswirtschaftslehre (0–8 ECTS-Punkte) | | | | | |
| Optional: Module nach Wahl im Bereich Betriebswirtschaftslehre | V, Ü, S | 2/3/4/5 | 4/6/8 | 5 und 6 | Klausur, Hausarbeit, Referat |
| Fachfremde Wahlmodule (0–6 ECTS-Punkte) | | | | | |
| Optional: Module nach Wahl aus dem Katalog von Modulen anderer Fächer | variabel | variabel | variabel | 5 und 6 | variabel |

(5) Im Vertiefungsbereich sind in den Bereichen Public Management und Non-Profit Management Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt jeweils mindestens 12 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die verbleibenden 8 ECTS-Punkte können nach eigener Wahl in den Bereichen Public Management, Non-Profit Management, Betriebswirtschaftslehre und Fachfremde Wahlmodule erworben werden; auf den Bereich Fachfremde Wahlmodule dürfen dabei höchstens 6 ECTS-Punkte entfallen.

(6) Die im Bereich Fachfremde Wahlmodule belegbaren Module werden vom Fachprüfungsausschuss festgelegt.

(7) Die im Vertiefungsbereich belegbaren Module, die in der Regel einen Leistungsumfang zwischen 4 und 8 ECTS-Punkten haben, sowie die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(8) Vor dem Bestehen der Orientierungsprüfung darf höchstens ein Wahlpflichtmodul im Vertiefungsbereich belegt werden.

§ 4 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in Übungsblättern, Hausaufgaben, Kurzvorträgen oder Protokollen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im

jeweils geltenden Modulhandbuch geregelt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Die Module werden in der Regel studienbegleitend geprüft. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in Seminaren in der Regel in Form von Referaten erbracht. Auf Antrag des Prüfers/der Prüferin kann der Fachprüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen die Erbringung mündlicher Prüfungsleistungen auch in anderen Lehrveranstaltungstypen zulassen; dasselbe gilt für die Zulassung anderer Formen mündlicher Prüfungsleistungen in Seminaren.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Hausaufgaben, praktischen Übungen und Hausarbeiten erbracht.

(4) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(5) Der Anteil von Hausaufgaben und praktischen Übungen an der Modulnote darf 40 Prozent nicht überschreiten.

(6) Für fachfremde Wahlmodule gelten die Regelungen zu Prüfungsleistungen der jeweiligen Fakultät. § 6 dieser fachspezifischen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel zweimal wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, sowie die Bachelorarbeit können nur einmal wiederholt werden.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen, die in einem Seminar zu erbringen sind, können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung setzt die erneute Teilnahme an einem Seminar voraus.

(4) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist frühestens in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester im Rahmen der regulären Prüfungstermine möglich; sie setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der beziehungsweise den zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus.

(5) In begründeten Fällen kann bei der Wiederholungsprüfung die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in diesen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungsart abweichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden. Die Art der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung wird dem/der Studierenden in diesem Fall spätestens mit der Bekanntgabe des Wiederholungstermins mitgeteilt.

(6) Innerhalb der Regelstudienzeit können bis zu zwei Prüfungsleistungen, die gemäß Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 3 zweimal wiederholt werden können und jeweils nicht bestanden wurden, ein drittes Mal wiederholt werden. Statt dessen können auch bis zu zwei bestandene Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden; hiervon ausgenommen sind Hausarbeiten, Prüfungsleistungen in Seminaren sowie die Bachelorarbeit. Gewertet wird jeweils die beste bestandene Prüfungsleistung.

§ 7 Verwandte Fächer

(1) Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung sind Fächer wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Studierende zu den studienbegleitenden Prüfungen zulassen, die ihren Prüfungsanspruch in Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik oder in einem verwandten Fach verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

§ 8 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn im Grundlagenbereich in zwei Modulen aus dem Bereich Public Management und Non-Profit Management die Modulprüfungen bestanden sind.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) mindestens 120 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten. Sie soll einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Betreuer/die Betreuerin der Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. In Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin kann die Bachelorarbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden; in diesem Fall muss die Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit muss aus einem der beiden Bereiche Public Management und Non-Profit Management oder Betriebswirtschaftslehre gewählt werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen.

(5) Den Bestimmungen des § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend ist die Bachelorarbeit von einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten. Wird von dem Prüfer/der Prüferin die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, so wird die Bachelorarbeit von einem/einer zweiten Prüfer/Prüferin bewertet.

§ 11 Bildung der Modulnoten

Die Note der Modulabschluss- oder Modulteilprüfung bildet die Note des jeweiligen Moduls.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 und 3.

(2) Im Grundlagenbereich (§ 3 Absatz 1 dieser fachspezifischen Bestimmungen) werden für die Bereiche Public Management und Non-Profit Management, Betriebswirtschaftslehre sowie Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik Bereichsnoten gebildet, indem bei der Berechnung jeweils die schlechteste Modulnote mit 10 Prozent gewichtet wird und die drei übrigen Modulnoten mit je 30 Prozent. Bei der Berechnung der Bereichsnote für den Bereich Volkswirtschaftslehre wird die schlechteste Modulnote mit 5 Prozent gewichtet, die übrigen fünf Modulnoten mit je 19 Prozent.

(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Note der Bachelorarbeit, der Noten der Wahlpflichtmodule im Vertiefungsbereich (§ 3 Absatz 4 dieser fachspezifischen Bestimmungen) sowie der gemäß Absatz 2 ermittelten Bereichsnoten.“

8. In **Anlage B.II.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Chemie** wie folgt **geändert**:

In § 10 werden nach dem Wort „erworben“ die Wörter „und alle Praktika im Pflichtbereich bestanden“ eingefügt.

9. In **Anlage C.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen für den Studiengang Bachelor of Science **Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management)** eingefügt:

„Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management)

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben. Hiervon sind 12 ECTS-Punkte durch die Belegung von Lehrveranstaltungen am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) abzudecken.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung des in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Pflichtmoduls sowie eines der beiden Wahlpflichtmodule mit berufspraktischer Relevanz aus dem Grundlagenbereich des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) (sogenannte interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 8 ECTS-Punkte abgedeckt.

Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen (8 ECTS-Punkte)

| Modul | Art | ECTS-Punkte | Semester | Pflicht/Wahlpflicht | Studienleistung |
|--|----------|-------------|----------|---------------------|-----------------|
| Fachsprache | Kurs | 4 | 4 | P | Essay |
| Technik des wissenschaftlichen Arbeitens | Kurs | 4 | 1 bis 4 | WP | variabel |
| Ökonomische Fallstudien | V/Ü/Kurs | 4 | 1 bis 6 | WP | variabel |

Abkürzungen:

Art = Art der Veranstaltung; Semester = empfohlenes Fachsemester; P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; V = Vorlesung; Ü = Übung

(2) Im Bereich Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind im fünften und sechsten Fachsemester am Zentrum für Schlüsselqualifikationen Lehrveranstaltungen aus den dort angebotenen Bereichen Fremdsprachen, Kommunikation oder EDV mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu belegen (sogenannte externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen. Lehrveranstaltungen aus dem am Zentrum für Schlüsselqualifikationen angebotenen Bereich Management können im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management) nicht angerechnet werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Freiburg, den 13. Juli 2011



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor